



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.89 RRB 1954/3368**
Titel **Interpellation.**
Datum 02.12.1954
P. 1543

[p. 1543] Kantonsrat Hans Schlegel-Zürich hat am 1. November 1954 folgende Interpellation eingereicht:

Dauernde Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft und Bemühungen aus andern Kreisen verfolgen das Ziel, die Normalarbeitszeit in wichtigsten Teilen der Wirtschaft unseres Landes auf 44 oder weniger Wochenstunden zu verkürzen.

Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen und die Möglichkeiten dieser Bestrebungen für den industriell stark entwickelten Kanton Zürich?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Volkswirtschaftsdirektor wird ermächtigt, die Interpellation Hans Schlegel-Zürich namens des Regierungsrates wie folgt zu beantworten:

Die Frage der Anpassung der Arbeitszeit an die Veränderungen der Produktionsmethoden hat seit längerer Zeit immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geführt. Zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts war eine 16-stündige tägliche Arbeitszeit die Regel. Seither ist ein ständiger Rückgang zu verzeichnen. Die Einführung der 48-Stundenwoche im Jahre 1919, die auch Handel und Industrie stark beeinflusst hat, brachte wohl einen vorübergehenden Stillstand, nicht aber einen Abschluss dieser Entwicklung. Die Fortschritte der Technik werden weitere Erleichterungen ermöglichen. Auf dem Wege freier Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind denn auch in Einzelfällen bereits Herabsetzungen der Arbeitszeit unter 48 Stunden erfolgt. Die anhaltende ausserordentliche Hochkonjunktur Hess in den letzten Jahren den Gedanken einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit aus verständlichen Gründen in den Hintergrund treten.

Die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit, die gegenwärtig in den Vordergrund gerückt wird, ist ausserordentlich vielseitig und in mannigfacher Hinsicht von grosser Tragweite. Eine Stellungnahme zu den sich ergebenden Fragen erfordert eine einlässliche Ueberprüfung auf Grund umfangreicher Unterlagen und eine umfassende Würdigung, die nicht mehr im Rahmen einer Interpellationsbeantwortung erfolgen kann. Soweit es sich um Fabrikbetriebe handelt, hätte eine Regelung durch den Bund zu erfolgen. Auch mit Bezug auf die nicht dem Fabrikgesetz unterstehenden Betriebe wird eine Herabsetzung der Arbeitszeit von weitgehender Bedeutung sein. Der Regierungsrat ist bereit, diese Ueberprüfung vorzunehmen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten. Es werden dabei verschiedene wesentliche Fragen abzuklären sein. Die Verkürzung der Arbeitszeit berührt in erster Linie die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Ländern. Von besonderer Bedeutung ist sodann das Verhältnis zum Bedarf an fremden Arbeitskräften, deren Zahl im Kanton Zürich dieses Jahr 41 000 Arbeitnehmer



überstiegen hat. Ebenso bedeutsam ist die Auswirkung einer Verkürzung der Arbeitszeit auf die Lohnverhältnisse, da in dieser Hinsicht mit Folgeerscheinungen in verschiedenen Beziehungen zu rechnen ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie ein vergrössertes Gefälle in der Arbeitszeit sich auf diejenigen Gewerbe auswirken wird, für die eine Kürzung nicht oder nur in ganz beschränktem Umfange in Betracht gezogen werden kann.

Diese Hinweise lassen deutlich erkennen, dass die Beantwortung der vom Interpellanten gestellten Fragen ohne eine einlässliche Prüfung nicht möglich ist. Der Regierungsrat ist bereit, die vom Interpellanten gleichzeitig gestellte Motion über die Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und Arbeitszeit im Detailhandel vom 3. April 1949 entgegenzunehmen und bei der Berichterstattung auch zu den genannten grundlegenden Fragen einer Verkürzung der Arbeitszeit Stellung zu nehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und an die Direktion der Volkswirtschaft.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.05.2017]